



**Informationen
zum Schwerpunktbereichsstudium und zur
Schwerpunktbereichsprüfung nach der neuen
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung**

vom 15. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
Die Schwerpunktbereiche	5
- Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft (SB 1)	5
- Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (SB 2)	6
- Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (SB 3)	9
- Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht (SB 4)	10
- Kriminalwissenschaften (SB 5)	11
- Internationales Recht (SB 6)	12
- Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung (SB 7)	14
Das Schwerpunktbereichsstudium	16
- Zulassung und Verfahren	16
- Verlauf und Umfang	19
Die Schwerpunktbereichsprüfung	20
- Zeitpunkt der Prüfung	20
- Prüfungsleistungen	21
- Prüfungsgesamtnote	23
Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung	24

Vorwort

Die Erfahrungen, die aus zwei Prüfungsdurchgängen seit der Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums im Sommersemester 2005 gewonnen werden konnten, haben die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, veranlasst, sowohl die Struktur des Studiums als auch den Ablauf der Prüfung zu überprüfen und zu reformieren. Die reformierte, neue Schwerpunktbereichsprüfungsordnung ist im Laufe des Sommersemesters in Kraft getreten. Obgleich in mehreren Veranstaltungen über die Neuerungen und Änderungen informiert wurde (und dabei auch noch sinnvolle Anregungen aus dem Kreis der Studierenden aufgenommen wurden, besteht ein Bedürfnis nach einer zusammenfassenden und anschaulichen Darstellung über die Grundzüge der neuen Prüfungsordnung und des ihr zugrunde liegende Studienangebotes. Dieses „erste Informationsbedürfnis“ soll durch die nachfolgenden Ausführungen befriedigt werden. Darüber hinausgehende Fragen werden vom Prüfungsamt innerhalb der Sprechzeiten oder auch nach Vereinbarung beantwortet. Im Übrigen gilt der Grundsatz, den jeder (angehende) Jurist beachten sollte: Ein Blick in das Gesetz (hier: Prüfungsordnung) erleichtert die Rechtsfindung! Ich bin mir sicher, dass das Schwerpunktbereichsstudium in Jena durch den neuen Zuschnitt der Schwerpunktbereiche und die neue Struktur der Prüfung deutlich an Attraktivität gewonnen hat! Allen Studierenden wünsche ich daher viel Erfolg!

Jena, im August 2007

Prof. Dr. W. Bayer

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Einleitung

Am 1. Juli 2003 trat die Neufassung des Deutschen Richtergesetzes und am 24. Februar 2004 die neue Thüringer Juristenausbildungs- und –prüfungsordnung (Thür-JAPO) in Kraft. Damit war eine weitgehende Reform der juristischen Ausbildung verbunden, die die Rechtswissenschaftliche Fakultät in universitäres Satzungsrecht umgesetzt hat. Der Fakultätsrat erließ am 7. Juli 2004 eine neue Prüfungsordnung, die für alle Studierenden den Studien- und Prüfungsverlauf an der Fakultät regelt, die ihr Studium mit dem Wintersemester 2003/2004 oder später aufgenommen haben.

Die unterdessen gewonnenen Erfahrungen im Schwerpunktbereichsstudium führten dazu, dass der Fakultätsrat am 31. Januar 2007 die Novellierung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung beschloß. Die neue Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung vom 15. Mai 2007 trat am 1. Juli 2007 in Kraft (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 4/2007 vom 26.06.2007).

Die wesentlichen Neuerungen der Ausbildungsreform

Einige wesentliche Grundzüge der Reform – soweit sie die universitäre Ausbildung betreffen – lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- An der Zweiteilung der juristischen Ausbildung in Studium und berufspraktischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) wird festgehalten.
- Die praxisorientierten Ausbildungsteile beginnen aber bereits an der Universität. Das Studium soll intensiver auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis vorbereiten.
- In der Juristenausbildung wird die internationale Orientierung stärker akzentuiert als bisher.
- Weil für die erfolgreiche Arbeit in juristischen Berufen zunehmend auch nichtjuristische Fähigkeiten von Bedeutung sind, werden zusätzliche Schlüsselqualifikationen immer wichtiger.
- Die Universitäten führen in den Schwerpunktbereichen die Prüfung in eigener Verantwortung durch.

Das Schwerpunktbereichsstudium als Teil der Reform

Ziel der Schwerpunktbereichsausbildung ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem gewählten Teilbereich der Rechtswissenschaft zu vermitteln.

Die Fakultät bietet hierzu sieben Schwerpunktbereiche an

- Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft (SB 1)
- Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (SB 2)
- Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (SB 3)
- Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht (SB 4)
- Kriminalwissenschaften (SB 5)
- Internationales Recht (SB 6)
- Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung (SB 7)

Im folgenden werden die Schwerpunktbereiche, das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgestellt.

Die Schwerpunktbereiche

Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft (SB 1)

Die Jurisprudenz, neben Theologie und Medizin einer der ältesten Wissenschaften, hat das positive Recht nicht nur systematisch zu interpretieren, sondern auch kritisch zu reflektieren. Hermeneutische und kritische Kompetenz als juristische Schlüsselqualifikationen erwirbt man am besten durch das Studium der Grundlagendisziplinen: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtstheorie und Juristische Methodenlehre. Die Fakultät bietet auf Grund ihrer breiten Lehr- und Forschungsbasis in diesen Disziplinen optimale Bedingungen für die (Aus-)Bildung von Juristenpersönlichkeiten, die für ein breites Berufsfeld geeignet und fähig sind, die freiheitliche Rechtsordnung in professioneller Weise gerecht zu gestalten.

Übersicht über die im SB 1 typischerweise angebotenen Lehrveranstaltungen:

Historische Grundlagen:

- Römische Rechtsgeschichte

- Deutsche Rechtsgeschichte
- Privatrechtsgeschichte
- Strafrechtsgeschichte
- Verfassungsgeschichte

Seminar zu den historischen Grundlagen

Philosophische Grundlagen:

- Rechts- und Staatsphilosophie
- Rechtstheorie und Rechtssoziologie
- Juristische Methoden- und Argumentationslehre
- Staats- und Verfassungslehre
- Rechtsethik

Seminar zu den philosophischen Grundlagen

Verantwortlicher Hochschullehrer für diesen Schwerpunktbereich:

Prof. Dr. Gerhard Lingelbach

Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (SB 2)

Der Schwerpunktbereich „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ ermöglicht es den Studierenden, sich unter besonderer Berücksichtigung europäischer und internationaler Bezüge und in Kooperation mit Praktikern sowohl aus renommierten Anwaltskanzleien als auch aus privaten und öffentlichen Wirtschaftsunternehmen gezielt auf eine Tätigkeit als Wirtschaftsjurist vorzubereiten. Zugleich bieten die in diesem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen sowohl des **privaten** als auch des **öffentlichen Wirtschaftsrechts** die Chance für einen Einstieg in den Aufbaustudiengang „Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht“ und den Erwerb eines LL.M.oec.

Der Schwerpunktbereich 2 umfaßt insbesondere folgende Teilgebiete:

Deutsches und Europäisches Unternehmensrecht

Der Teilbereich „Deutsches und Europäisches Unternehmensrecht“ baut auf dem Pflichtstoff des Handels- und Gesellschaftsrechts auf und vermittelt vertiefte Kenntnisse im Recht der Aktiengesellschaft und der GmbH, und zwar unter Einschluß der europäischen und internationalen Bezüge. Angesichts der großen

praktischen Bedeutung wird dem Recht der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions) und dem Sonderrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen (Börsengesellschaftsrecht) besondere Beachtung geschenkt.

Recht des geistigen Eigentums, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Gegenstand des Teilbereiches „Recht des geistigen Eigentums, Wettbewerbs- und Kartellrecht“ ist unter anderem das Recht der immateriellen Güter, heute oft als „Recht des geistigen Eigentums“ bezeichnet. Hierzu zählen der Gewerbliche Rechtsschutz (Patentrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht) und das Urheberrecht, das Recht der schöpferisch Tätigen. Geistige Leistungen werden vor Nachahmungen geschützt. Die genannten Rechtsgebiete haben in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen, insbesondere aufgrund neuerer technischer Entwicklungen (Internet) und der Intensivierung des internationalen Warenhandels (Produktpiraterie, Markenfälschungen).

Das Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht) will die Fairness des wirtschaftlichen Wettbewerbs sicherstellen. Wettbewerber und Verbraucher sollen vor unzulässigen Geschäftspraktiken wie irreführender Werbung geschützt werden.

Das Kartellrecht gewährleistet Existenz und Funktionieren des Wettbewerbs. Dies geschieht durch das Verbot von Kartellen (z.B. von Preisabsprachen), durch die Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht (z.B. von Preismißbrauch in Ausbeutung der Kunden) sowie durch präventive Kontrolle von Unternehmenszuammenschlüssen (Fusion, kontrollbegründender Anteilserwerb). Insbesondere die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht steht in engem Zusammenhang mit der Energie- und Telekommunikationsregulierung nach EnWG und TKG.

Internationales Wirtschaftsrecht

Der Teilbereich „Internationales Wirtschaftsrecht“ umfaßt sowohl die international-privat- als auch die völkerrechtlichen Bezüge des transnationalen Wirtschaftsrechts. Die Vorlesungen und Seminare, an denen auch hochqualifizierte Praktiker mitwirken, vermitteln Kenntnisse aus dem Bereich des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, des Welthandels- und Völkerrechts sowie des Internationalen Einheits- und Schiedsverfahrensrechts. Für die Rechtsgestaltung bei Rechtsverhältnissen mit grenzüberschreitendem Bezug ist ein Grundverständnis dieser Rechtsgebiete unabdingbar.

Recht der regulierten Wirtschaft

Der Teilbereich „Recht der regulierten Wirtschaft“ beschäftigt sich mit den privat- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Regulierungsrechts. Beispiele sind die Netzregulierung im Bereich Energie- und Telekommunikation oder das Kapitalmarktrecht, hier speziell das Recht der Finanzdienstleistungsaufsicht.

Aus den Teilgebieten werden regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten, die von den Studierenden frei gewählt werden können. Möglich ist - speziell im Hinblick auf die notwendigen Abschlußklausuren gem. § 15 SBPrüfO - sowohl die Kombination verschiedener Veranstaltungen aus einem Teilgebiet als auch aus verschiedenen Teilgebieten. Es ist allerdings empfehlenswert, sich in dem Teilgebiet, in dem das Seminar mit wissenschaftlicher Arbeit belegt wird, umfassende Rechtskenntnisse zu verschaffen; hierzu ist der Besuch möglichst zahlreicher im betreffenden Teilgebiet angebotener Veranstaltungen ratsam.

Übersicht über die im SB 2 typischerweise angebotenen Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen:

- Recht der Aktiengesellschaft und der GmbH (Vertiefung)
- Insolvenzrecht
- Wettbewerbsrecht
- Grundzüge des IPR
- Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vertiefung)
- Wirtschaftsvölkerrecht (Welthandelsrecht)
- Energiewirtschaftsrecht

Seminare:

- Seminar zu aktuellen Fragen des deutschen und europäischen Unternehmensrechts
- Seminar zum internationalen Wirtschaftsrecht
- Seminar zum Medienkartellrecht
- Seminar zum Wettbewerbsrecht und zum Recht des geistigen Eigentums
- Seminar zum Europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht

Verantwortlicher Hochschullehrer für diesen Schwerpunktbereich:

Prof. Dr. Walter Bayer

Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (SB 3)

Im Schwerpunktbereich 3 stehen die Arbeitsbeziehungen und der soziale Schutz im Mittelpunkt. Es geht in ihm zum einen um Fragestellungen aus dem gesamten kollektiven Arbeitsrecht; die angebotenen Veranstaltungen ergänzen somit die Inhalte der Grundvorlesung zum Recht der Arbeitsverhältnisse, welche sich mit individualrechtlichen Themen befasst. In den Veranstaltungen des Schwerpunkts geht es demgegenüber um Fragen des Betriebsverfassungsrechts, des Arbeitskampfrechts sowie des Rechts der Koalitionen. Darüber hinaus werden Veranstaltungen zum arbeitsrechtlichen Verfahrensrecht angeboten. Dazu besteht eine Kooperation mit dem Bundesarbeitsgericht, es nehmen Richter aus Erfurt an den Veranstaltungen des Schwerpunkts teil.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Schwerpunktbereichs 3 Veranstaltungen zum sozialen Schutz angeboten, es finden also Vorlesungen statt, die das deutsche Sozialrecht zum Gegenstand haben: Insbesondere wird eine Einführung in die allgemeinen Lehren des Sozialrechts angeboten, des Weiteren finden regelmäßig Vorlesungen zum System des Sozialrechts sowie den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung statt.

Schließlich wird im Schwerpunktbereich 3 auch das europäische Arbeits- und Sozialrecht mit eigenen Veranstaltungen behandelt.

Übersicht über die im SB 3 typischerweise angebotenen Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen:

- System des Sozialrechts
- Organisation der Mitbestimmung
- Tarifvertragsrecht

Seminare:

- Seminar zur Sozialrechtsprechung
- Seminar zum Arbeits- und Sozialrecht
- Seminar zum Tarifvertragsrecht

Verantwortlicher Hochschullehrer für diesen Schwerpunktbereich:

Prof. Dr. Christian Fischer

Deutsches und europäisches Öffentliches Recht (SB 4)

Im Schwerpunktbereich "Public Governance" sind wesentliche rechtliche Aspekte modernen Verwaltens zusammengefasst. In den Grundlagen wird nicht nur die Basis des Europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts vermittelt, sondern die Ebene der Internationalen Organisationen mit einbezogen. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Steuerrechts sind für alle Studierenden im Schwerpunktbereich von Bedeutung – der moderne Staat ist Finanz- und Steuerstaat. Schließlich gehört auch das Wirtschaftsverwaltungsrecht dazu, das mit so interessanten Gebieten wie dem Telekommunikations- oder dem Vergaberecht in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen hat.

Das Spezifische am Schwerpunktbereich „Public Governance“ ist die rechtsordnungsübergreifende Ausrichtung im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Verwaltung. Heute sind Behörden, Rechtsanwaltskanzleien und Gerichte nicht mehr nur mit deutschem Verfassungs- und Verwaltungsrecht beschäftigt, sondern immer auch mit europäischen und internationalen Bezügen.

Diesem Trend wird der Schwerpunktbereich mit den als Vorlesungen ausgewiesenen Teilbereichen gerecht. In Seminaren, werden einzelne Gegenstände der Vorlesungen vertieft. Durch Lehrveranstaltungen in Kooperation mit hoch qualifizierten Praktikern aus den Gerichten, Steuerkanzleien und Wirtschaftsunternehmen erfolgt eine gezielte Vorbereitung auf die Praxis.

Besonders sind die Sprachprogramme für Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch zu empfehlen, die die jeweilige Rechtssprache vermitteln.

Übersicht über die im SB 4 typischerweise angebotenen Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen:

- Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Internationale Organisationen
- Einkommenssteuerrecht
- Unternehmenssteuerrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vertiefung, Vergaberecht)
- Umweltrecht
- Bau- und Planungsrecht

- Völkerrecht (Vertiefung)
- Wirtschaftsvölkerrecht (WTO-Recht)
- Kartellrecht

Seminare nach Studienplan

Sprachprogramme:

Law & Language / Droit et Langue / Prawo po-ruski / Derecho y Lengua

Verantwortlicher Hochschullehrer für diesen Schwerpunktbereich:

Frau Prof. Dr. Martina Haedrich

Kriminalwissenschaften (SB 5)

Die Kriminalwissenschaften zählen zu den unverzichtbaren Kerngebieten unseres Rechtssystems und umfassen die gesamte Bandbreite des Strafrechts: Vom Wirtschaftsstrafrecht über das Strafprozessrecht bis hin zum Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht. Der zunehmenden Internationalisierung des Strafrechts, die ihren Ausdruck u.a. im Völkerstrafgesetzbuch von 2002 und der Einrichtung internationaler Strafgerichtshöfe gefunden hat, widmet sich eigens eine Vorlesung „Internationales Strafrecht (Völkerstrafrecht)“.

Ein besonderer Reiz des Studiums der Kriminalwissenschaften geht von seinem interdisziplinären und erfahrungswissenschaftlichen Zusammenhang aus. Einbezogen sind geschichtliche, philosophische und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Strafrechts, z.B. Formen der Konfliktschlichtung (Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich). Die Kriminologie befasst sich u.a. mit den Erscheinungsformen und Gründen für Kriminalität und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf. Ihr Erkenntnisinteresse ist auf Rechtstatsachen gerichtet, also darauf, ob und wie Recht tatsächlich umgesetzt wird. Sie bietet somit die Möglichkeit, Strafrecht und Strafjustiz gleichsam von außen, aus einer manchmal auch kritischen Distanz wahrzunehmen – in allen praktischen und tatsächlichen Bezügen. Letzten Endes wird dadurch den vorhandenen strafrechtlichen Fächern nicht lediglich ein weiteres Fach hinzugefügt, sondern nach den Entstehungsbedingungen, der Wirksamkeit und den Wirkungen des Rechts gefragt.

Übersicht über die im SB 5 typischerweise angebotenen Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen

Geschichtliche Grundlagen strafrechtlicher Konfliktbewältigung

Philosophische Grundlagen des Strafrechts

Grundlagen der Kriminologie

Internationales Strafrecht (Völkerstrafrecht)

Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht

Spezielle Deliktsbereiche

Kriminologie spezieller Tat- und Tätergruppen

Jugendstrafrecht

Strafvollzug (einschl. Sanktionen)

Strafprozess und Strafverteidigung (mit Moot Court)

Kriminalistik für Juristen

Seminare gemäß Angebot, u.a. zur Mediation (Täter-Opfer-Ausgleich)

Verantwortlicher Hochschullehrer für diesen Schwerpunktbereich:

Prof. Dr. Heiner Alwart

Internationales Recht (SB 6)

Der Schwerpunktbereich „Internationales Recht“ umfasst die Bereiche des öffentlichen Rechts mit internationalem bzw. grenzüberschreitendem Bezug. Gegenstand des Schwerpunktbereichs sind damit völker- und europarechtliche Normen sowie deren Rückwirkung auf das nationale Recht.

Die Bedeutung grenzüberschreitender Bezüge tritt im Bereich des Völkerrechts deutlich zutage, das maßgeblich durch die Tätigkeit von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, der EU, des Europarates oder der Welthandelsorganisation (WTO) geprägt wird. Der Schwerpunktbereich vermittelt einen über den Pflichtstoff hinausgehenden, vertieften Einblick in das Völkerrecht, wobei dem Aufbau und der Tätigkeit wichtiger internationaler Organisationen sowie den zentralen Bestimmungen der völkerrechtlichen Werteordnung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Hierzu ist auch die Internationalisierung des Strafrechts zu zählen. Geno-

zid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen werden inzwischen zum Teil durch internationale Strafgerichte abgeurteilt.

Einen weiteren wichtigen Bestandteil des Schwerpunktbereichs bildet die Vertiefung des Europarechts. Die fortschreitende Europäische Integration stellt eine historisch einmalige Entwicklung dar, die ständig neue Rechtsfragen aufwirft. Die Einwirkung des Europarechts auf die nationalen Rechtsordnungen ist in nahezu allen Bereichen von großer Bedeutung; nationales Recht ist vielfach auch durch europarechtliche Vorgaben geprägt. Nationale Regelungen sind unter anderem an den Grundfreiheiten des EGV wie der Warenverkehrs-, Niederlassungs-, Dienstleistungs-, oder Kapitalverkehrsfreiheit zu messen. Das öffentliche Wirtschaftsrecht ist dem Einfluss der europarechtlichen Vorgaben in besonderer Weise ausgesetzt, so dass dieses Gebiet ebenfalls vom Schwerpunktbereich erfasst wird.

Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (IPR und IZVR) bildet einen weiteren wichtigen Bestandteil des Schwerpunktbereichs. Kollisionsrechtliche Fragestellungen können sich in den verschiedensten Rechtsgebieten ergeben: im Handels- und Gesellschaftsrecht ebenso wie im Familien- oder Erbrecht. Rechtsverhältnisse mit grenzüberschreitenden Bezügen sind überwiegend Gegenstand von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der EU, wodurch vielfältige Querbezüge zu den europa- und völkerrechtlichen Inhalten des Schwerpunktbereiches entstehen.

Die internationale Ausrichtung des Schwerpunktbereichs besteht auch in sprachlicher Hinsicht, da bestimmte Studienleistungen aus den fremdsprachlichen Veranstaltungen der Fakultät anerkannt werden (Programme „Law and Language“ sowie „Droit et Langue“). Schließlich können Studienleistungen des Schwerpunktbereichs mit wirtschaftsrechtlichem Bezug im Rahmen des Aufbaustudiengangs Wirtschaftsrecht (Master of Laws - LL.M. oec.) angerechnet werden.

Der Schwerpunktbereich 6 umfasst folgende **Teilgebiete**:

Internationale Organisationen

Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Europäisches und deutsches öffentliches Wirtschaftsrecht

Internationales Privatrecht

Welthandelsrecht

Völkerrecht (Vertiefung)

Law & Language

Übersicht über die im SB 6 typischerweise angebotenen Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen:

- Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Europäisches und deutsches öffentliches Wirtschaftsrecht
- Recht der Internationalen Organisationen
- Völkerrecht (Vertiefung)
- Wirtschaftsvölkerrecht (WTO-Recht)
- Einführung in das IPR
- Völkerstrafrecht
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Law and Language (entsprechend auch in anderen Sprachen als Englisch)

Seminare zu diesen Themen

Verantwortlicher Hochschullehrer für diesen Schwerpunktbereich:

Prof. Dr. Matthias Ruffert

Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung (SB 7)

Im Schwerpunktbereich „Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung“ werden die Regelungen des materiellen Rechts mit Blick auf ihre Umsetzung in der gerichtlichen wie außergerichtlichen Praxis gelehrt. Es geht um den Erwerb von Fähigkeiten für eine qualifizierte Prozessführung, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung.

Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen in zentralen Arbeitsfeldern der Rechtsanwälte und Notare. Vorbereitet wird sowohl auf die forensische Anwaltschaft wie auf die beratende und gestaltende Tätigkeit in der anwaltlichen und notariellen Praxis. Gelenkt wird der Blick im SB 7 mithin auf die Rechtsdurchsetzung: Wie werden materiellrechtlich gegebene Ansprüche und Rechte prozessual und außerprozessual durchgesetzt?

Sachlich umfasst der SB 7 weite Teile des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts. Im Schuldrecht ist Rechtsgestaltung durch Anwälte und Notare bei praktisch allen Ver-

tragstypen gefragt; von zentraler Bedeutung ist hier etwa auch das Erstellen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Sachenrecht sind es die Immobilier- und Kreditsicherungsgeschäfte, die von Anwälten und Notaren konzipiert und notariell beurkundet werden.

Im Eherecht geht es um die anwaltliche und notarielle Beratung und Beurkundung beim Abschluss von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen.

Im Erbrecht sind es Testamente und Erbverträge, die Anwälte und Notare zu entwerfen haben.

Im Wirtschaftsrecht stehen gesellschaftsrechtliche Verträge im Mittelpunkt der Praxis. Da Basis aller forensischen Tätigkeit vertiefte Kenntnisse im Prozessrecht und Vollstreckungsrecht sind, gehören auch diese Rechtsgebiete zum Lehrangebot.

Ein wichtiger Ausschnitt des SB 7 ist das Internationale Privatrecht mit dem Internationalen Zivilprozessrecht. Infolge der internationalen Verflechtungen der juristischen Beziehungen werden qualifizierte Kenntnisse in diesen Materien für Rechtsanwälte wie Notare von immer größerer Bedeutung.

Das Augenmerk der Ausbildung liegt auf der praxisbezogenen Anwendung des Rechts, an einem Teil der Lehrveranstaltungen werden deshalb Rechtsanwälte und Notare mitwirken.

Übersicht über die im SB 7 typischerweise angebotenen Lehrveranstaltungen:

Vertragsgestaltung

Vertragliche Schuldverhältnisse (Vertiefung und Gestaltung)

Kreditsicherungsrecht (Vertiefung und Gestaltung)

Grundstücksrecht (Vertiefung und Gestaltung)

Eherecht (Vertiefung und Gestaltung)

Erbrecht (Vertiefung und Gestaltung)

Aktien- und GmbH-Recht (Vertiefung und Gestaltung)

Wettbewerbsrecht (Vertiefung und Gestaltung)

Internationales Privatrecht (Vertiefung und Gestaltung)

Internationales Zivilprozessrecht

Zivilprozessrecht (Vertiefung)

Zwangsvollstreckungsrecht (Vertiefung)

Insolvenzrecht (Vertiefung)
Sozialgerichtliches Verfahren
Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare

Verantwortlicher Hochschullehrer für diesen Schwerpunktbereich:

Frau Prof. Dr. Elisabeth Koch

Das Schwerpunktbereichsstudium

Allgemeines

Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2007/2008 **erstmalig** zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden, findet generell die **neue Prüfungsordnung** für die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität vom 15. Mai 2007 (SB-PrüfO) Anwendung.

Zulassung

Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist **förmlich** zu beantragen. Entsprechende Anträge müssen für das **Sommersemester stets bis zum 1. März und für das Wintersemester stets bis zum 1. September des jeweiligen Jahres** beim Prüfungsamt eingegangen sein.

Voraussetzung für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist der Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft sowie der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Zwischenprüfungsleistungen, die an anderen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten inländischer Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Art den Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena entsprechen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Zwischenprüfungszeugnisses oder durch entsprechende Einzelleistungsnachweise zu erbringen.

In der Regel wird der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium zum **5. Fachsemester** gestellt; sofern die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium vorliegen, kann der Antrag bereits zu einem früheren Fachsemester gestellt werden.

Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium kann ausschließlich auf dem eigens dafür herausgegebenen [Formular](#) gestellt werden. Diesem sind in Fotokopie die Immatrikulationsbescheinigung und das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung sowie ein Lichtbild beizufügen. Ggf. kann die Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bis zum Vorlesungsbeginn des Fachsemesters nachgereicht werden, zu dem das Schwerpunktbereichsstudium begonnen werden soll. Im Antrag ist der gewählte Schwerpunktbereich zu bezeichnen sowie ein Alternativschwerpunktbereich anzugeben. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung zu einem vom Studierenden bevorzugten Schwerpunktbereich.

Zulassungsbeschränkung

Im Fall der überproportionalen Inanspruchnahme (mehr als **25 %** der Studierenden) von Schwerpunktbereichen ist das Prüfungsamt berechtigt, eine Zulassungsbeschränkung auszusprechen. Die Auswahl erfolgt dann auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Zwischenprüfungsleistungen. Bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerber werden dem von ihnen angegebenen Alternativschwerpunkt zugewiesen, es sei denn, dass auch dort eine Zulassungsbeschränkung existiert.

Weist das Zwischenprüfungszeugnis einer anderen Hochschule keine Noten aus und können Einzelleistungsnachweise nicht vorgelegt werden, so wird für die Berechnung der Durchschnittsnote die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU erforderliche Mindestpunktzahl angesetzt.

Eine Zulassungsbeschränkung kann ebenso für die zu belegenden Seminare ausgesprochen werden. Die Festlegung wird von dem das Seminar anbietenden Hochschullehrer in Abstimmung mit dem Prüfungsamt getroffen. Die Auswahl erfolgt nach den oben bereits benannten Kriterien.

Abweichend hiervon dürfen Studierende, die bei dem betreffenden Hochschullehrer bereits zuvor ein Seminar mit überdurchschnittlichen Erfolg absolviert hatten, im Rahmen der vorhandenen Kapazität vorrangig zugelassen werden.

Versagung der Zulassung

Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind **oder** wenn die Anmeldefristen nicht eingehalten wurden.

Sie wird gleichermaßen für denjenigen Schwerpunktbereich versagt, dessen festgesetzte Kapazität überschritten wird. Das gleiche gilt bei den Kapazitätsüberschreitungen der Seminare.

Wechsel

Der Schwerpunktbereich kann **einmal** gewechselt werden. Der Wechsel kann entsprechend den Anmeldeterminen zum Schwerpunktbereichsstudium, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters, erfolgen. Erforderlich ist ein schriftlicher [Antrag](#) gegenüber dem Prüfungsamt. Für **zulassungsbeschränkte Schwerpunktbereiche** ist ein Wechsel **nur zu Beginn eines Semesters** unter Beachtung der Regelung des § 6 (5) und (6) SB-PrüfO möglich.

Sofern bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden, können diese auf Antrag anerkannt werden, sofern ein Bezug zu dem neu gewählten Schwerpunktbereich gegeben ist. Hierfür ist ein formfreier Antrag unter Beifügung der Kopie der Leistungsnachweise ausreichend.

Bescheide

Im Zulassungsverfahren erlässt das Prüfungsamt über die Zulassung, die Nichtzulassung oder den Wechsel einen schriftlichen Bescheid.

Die Ausgabe der Bescheide erfolgt mit Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters. Aktuelle Mitteilungen zur Bescheidausgabe werden per Aushang am Prüfungsamt und am Dekanat bzw. auf der Homepage der Fakultät bekannt gegeben.

Pflichtzuweisung

Eine Pflichtzuweisung zum Schwerpunktbereichsstudium erfolgt nicht. Grundsätzlich ist das Schwerpunktbereichsstudium zum **5. Fachsemester** zu beantragen und bis

zum **Ende des 9. Fachsemesters (Regelfrist) mit der Schwerpunktbereichsprüfung** abzuschließen.

Verlauf und Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums

Das Schwerpunktbereichsstudium beginnt in der Regel mit dem 5. Fachsemester, so daß der Studierende bis zum Ende des 9. Fachsemesters sämtliche Teile der ersten Prüfung (staatliche Pflichtfachprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung) erfolgreich und unter Wahrnehmung des sog. Freiversuchs absolvieren kann.

Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst **16 SWS**. Davon sind **zwei Seminare** mit je 2 SWS zu belegen. In einem Seminar ist die wissenschaftliche Arbeit zu erbringen. Aus den entsprechend dem Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereiches sind weitere Veranstaltungen von insgesamt 12 SWS zu besuchen.

Nach der neuen Regelung können die Studierenden innerhalb des Schwerpunktbereiches aus den dort angebotenen Lehrveranstaltungen frei wählen.

Es besteht im Rahmen der 12 SWS auch die Möglichkeit - sofern ein Bezug zum belegten Schwerpunktbereich gegeben ist - Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen zu wählen; ausgenommen davon sind die Seminare, in denen die wissenschaftliche Arbeit anzufertigen ist. Die Bezugnahme ergibt sich aus dem Studienplan.

Die Schwerpunktbereichsprüfung

Abgeschlossen wird das Schwerpunktbereichsstudium durch die Schwerpunktbereichsprüfung. Diese ist Teil der sog. **ersten Prüfung** und ergänzt somit die vom Justizprüfungsamt durchgeführte staatliche Pflichtfachprüfung. Das Bestehen der (gesamten) ersten Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (vgl. dazu noch unten).

Wichtig !!!!!

Die Zulassung zum **Schwerpunktbereichsstudium** ist zugleich die Zulassung zur **Schwerpunktbereichsprüfung**. Mit dem **Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium** wird gleichzeitig der **Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung** gestellt.

Der **Eintritt in das Prüfungsverfahren** erfolgt mit der Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium. Ein **Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund** und auf Antrag möglich. Der Antrag ist formfrei unter Nachweis des wichtigen Grundes beim Prüfungsamt zu stellen.

Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfungskandidat nicht prüfungsfähig ist oder ihm die Erbringung der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. Bei Krankheit ist der Nachweis durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblichen Befundtatsachen enthält, zu führen.

Zeitpunkt der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung in ihren Teilleistungen ist grundsätzlich bis zum Ende des 9. Fachsemesters abzuschließen (Regelfrist).

Wird die Schwerpunktbereichsprüfung erstmals **vollständig** innerhalb der Regelfrist abgeschlossen und nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (**Freiversuch**). Zur Notenverbesserung kann die Freiversuchsregelung – anders als in der staatlichen Pflichtfachprüfung (!) - **nicht** in Anspruch genommen werden.

Die Regelfrist darf um **höchstens 4 Semester** überschritten werden, so dass bis spätestens zum Ende des 13. Fachsemesters (**Höchstfrist**) die Schwerpunktbereichsprüfung abzulegen ist.

Wird die Höchstfrist aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

Kann der Studierende die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, so ist er verpflichtet, die Gründe unverzüglich dem Prüfungsamt bekannt zu geben. Krankheit ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Über die Anerkennung der Gründe erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten
- eine wissenschaftliche Arbeit und
- eine mündliche Prüfungsleistung.

Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend, jedoch nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahres erbracht werden.

Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

Für die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungsleistungen (Vorlesungsabschlussklausuren und die Seminare) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Vorlesungsabschlussklausuren)

Gemäß Studienplan werden von den verantwortlichen Hochschullehrern in den Schwerpunktbereichen schriftliche Aufsichtsarbeiten in Form von Vorlesungsabschlussklausuren angeboten. Diese schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind Examensprüfungsleistungen. Sie dienen der Feststellung, ob der Prüfungskandidat fähig ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens und mit den vorgegebenen Hilfsmitteln entweder die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen Rechtsprobleme oder eine theoretische Fragestellung unter Zugrundelegung rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bearbeiten. Gestattet ist die Teilnahme an **bis zu drei** Abschlussklausuren aus **verschiedenen Veranstaltungen**. Davon sind zwei Abschlussklausuren als schriftliche Prüfungsleistung einzubringen. Die Bearbeitungszeit pro Abschlussklausur beträgt 120 Minuten. Jede der beiden eingebrachten Aufsichtsarbeiten geht zu 25 % in die Prüfungsgesamtnote ein.

Die **Anmeldung zu den Vorlesungsabschlußklausuren** erfolgt **innerhalb** eines vom Prüfungsamt festgesetzten und durch Aushang oder auf der Homepage der Fakultät bekannt gemachten Zeitraumes durch Eintragung in dort geführte Listen. Bei der Anmeldung ist der **Zulassungsbescheid zum Schwerpunktbereichsstudium** vorzulegen. Über die ordnungsgemäße Anmeldung und die Vergabe der Prüfungsnummer erteilt das Prüfungsamt eine Bestätigung. Die **Vorlage der Anmeldebestätigung zum jeweiligen Klausurtermin** berechtigt zur Teilnahme an der Prüfungsklausur. Die Bekanntmachung der Ausgabe der Anmeldebestätigungen erfolgt in ortsüblicher Weise durch Aushang.

Die angebotenen Vorlesungsabschlussklausuren sowie Ort und Zeit werden ebenfalls in ortsüblicher Weise vom Prüfungsamt bekannt gegeben. **Die Anmeldung zur Vorlesungsabschlußklausur ist verbindlich.** Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Seminare

Es erfolgt grundsätzlich keine Trennung zwischen Seminaren mit und Seminaren ohne wissenschaftlicher Arbeit.

Die Anmeldung für die Seminare erfolgt ausschließlich an den jeweiligen Lehrstühlen.

Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfungsleistung

Die wissenschaftliche Arbeit als weitere schriftliche Prüfungsleistung dient der Feststellung, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten. Sie ist im Rahmen eines Seminars, das in dem belegten Schwerpunktbereich angeboten wird, anzufertigen.

Studierende, die sich für ein **Seminar mit wissenschaftlicher Arbeit** - als **Prüfungsleistung** – anmelden, haben den Nachweis zu führen, dass sie bereits ein sog. Übungsseminar erfolgreich absolviert haben. Bei der Anmeldung soll im Hinblick auf mögliche Zulassungsbeschränkungen ein **Alternativseminar** angegeben werden. Für die **Prüfungskandidaten** werden Anmeldefristen festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht. **Diese Anmeldefristen sind grundsätzlich Ausschlussfristen.**

Die Prüfungskandidaten haben die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach Ausgabe der Aufgabenstellung diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt **zurückzugeben**. Wird dies fristgerecht mitgeteilt, so gilt die Anmeldung zum Seminar als nicht erfolgt. Der Prüfungskandidat hat in diesem Fall die Möglichkeit, sich bei noch freier Betreuungskapazität erneut zum bisherigen Seminar oder zu einem anderen Seminar im gewählten Schwerpunktbereich anzumelden.

Die **Bearbeitungszeit** des Themas der wissenschaftlichen Arbeit beträgt **vier Wochen**. Die Frist beginnt am Tag nach der Ausgabe des Themas. Das dem Prüfungs-

kandidaten übergebene Formular mit der Themenstellung und dem Ausgabedatum ist unverzüglich im Prüfungsamt abzugeben.

Die wissenschaftliche Arbeit ist innerhalb der Frist **beim Prüfungsamt einzureichen**; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige durch Poststempel nachgewiesene Einlieferung bei einem Postamt. Der Fristwahrung dient **ausschließlich** die maschinenschriftliche Form.

Mündliche Prüfungsleistung

Die mündliche Prüfungsleistung besteht in der Verteidigung (mündliches Referat und Diskussion) der wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des Seminars.

Der Prüfungskandidat wird über das Ergebnis der Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit und den Termin der Verteidigung vom Prüfungsamt benachrichtigt. Die Gutachten werden dem Prüfungskandidaten zur Verfügung gestellt. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfungskandidaten nach der Verteidigung durch den verantwortlichen Prüfer bekannt gegeben.

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. zu 50 % aus den Noten der beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten (je zu 25 %)
2. zu 40 % aus der Note der wissenschaftlichen Arbeit
3. zu 10 % aus der Note der Verteidigung.

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens erhält der Prüfungskandidat eine Mitteilung vom Prüfungsamt über die Prüfungsgesamtnote und die Noten der Einzelprüfungsleistungen.

Die Prüfung ist **nicht bestanden**, wenn die Durchschnittsnote der beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4 Punkte) ist.

Bei Nichtbestehen kann die Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholt werden. Die **Wiederholung** erstreckt sich auf die gesamten Prüfungsleistungen. Auf Antrag können jedoch bestandene Prüfungsleistungen **angerechnet** werden. Dieser Antrag ist zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

Verhältnis von universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung

Grundsätzlich werden beide Prüfungsteile separat abgelegt. Die jeweils erzielten Prüfungsgesamtnoten gehen jedoch in das vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes erteilte Zeugnis über die erste Prüfung ein, wobei das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70% und das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung mit 30% in die Gesamtnote einfließt.

Dies bedeutet jedoch auch, daß die erste Prüfung erst dann erfolgreich bestanden wurde, wenn sowohl die staatliche Pflichtfachprüfung als auch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung mit Erfolg absolviert worden ist.

Erst dann ist auch die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst möglich.